

# RS OGH 1982/12/2 12Os107/82, 12Os121/82, 12Os134/84, 1Ob549/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.12.1982

## Norm

StGB §146 C

## Rechtssatz

Unter "Vermögen" ist die Gesamtheit der wirtschaftlichen Güter einer Person zu verstehen; darunter fallen auch Ansprüche aus nichtigen und anfechtbaren Geschäften sowie Leistungen, die jemand für einen unerlaubten Zweck erbringt oder erbringen soll (hier: Erlös aus dem Verkauf von Suchtgift).

## Entscheidungstexte

- 12 Os 107/82  
Entscheidungstext OGH 02.12.1982 12 Os 107/82
- 12 Os 121/82  
Entscheidungstext OGH 17.05.1983 12 Os 121/82  
nur: Unter "Vermögen" ist die Gesamtheit der wirtschaftlichen Güter einer Person zu verstehen; darunter fallen auch Leistungen, die jemand für einen unerlaubten Zweck erbringt oder erbringen soll. (T1) Beisatz: Herauslocken eines Vermögenswerts unter dem Vorwand, dieser werde zur Bestechung eines Beamten oder Angestellten eines leitenden Unternehmens verwendet, ist demnach Betrug. (T2) Veröff: SSt 54/42 0 JBI 1983,545
- 12 Os 134/84  
Entscheidungstext OGH 18.10.1984 12 Os 134/84  
Vgl auch; Beisatz: Zum Spielbetrug. (T3)
- 1 Ob 549/86  
Entscheidungstext OGH 23.04.1986 1 Ob 549/86  
nur: Unter "Vermögen" ist die Gesamtheit der wirtschaftlichen Güter einer Person zu verstehen. (T4) Veröff: SZ 59/70 = RdW 1986,240

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0094348

## Dokumentnummer

JJR\_19821202\_OGH0002\_0120OS00107\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)